

# Schweizerische Polizeisportkommission

## REGLEMENT

### für die Schweizerischen Polizeimeisterschaften im Radfahren

## I. Teil

### 1. Allgemeines

Die Schweizerischen Polizeimeisterschaften im Radfahren werden unter der Obhut der Schweizerischen Polizeisportkommission (SPSK) in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt. Der Termin ist so zu wählen, dass die Wettkämpfe als Selektion zu den Meisterschaften der USPE dienen können.

### 2. Organisation

Die Durchführung der Meisterschaften wird von der SPSK einem Polizeikorps, einem Polizeisportverein oder einer Sportgruppe eines Korps übertragen. Der Termin wird zwischen der SPSK und dem Organisator abgesprochen.

### 3. Teilnahmeberechtigung

Angehörige der Polizei sind an SPSK-Wettkämpfen teilnahmeberechtigt, wenn sie:

1. Im Besitze des eidgenössischen Fachausweises I für Polizisten / Polizistinnen I sind oder eine Polizeischule erfolgreich abgeschlossen haben, welche vom Umfang und Inhalt zu dessen Erlangung berechtigen würde und
2. in einem Polizeikorps einer Gemeinde, eines Kantons oder des Bundes mit einem Arbeitspensum von mindestens 50% tätig sind oder
3. wenn sie im Moment der Wettkampfteilnahme eine Polizeischule zugunsten einer Kantons- und/oder Stadt- bzw. Gemeindepolizei absolvieren.

### 4. Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt:

- 4.1 Unmittelbar nach der Vergabe als Voranzeige durch die SPSK dreisprachig im Polizeibeamtenverbandsorgan "Police".

- 4.2 Spätestens sechs Monate vor der Durchführung durch den Organisator im Polizeibeamtenverbandsorgan "Police" sowie mittels Rundschreiben an die Polizeikorps des Bundes, der Kantone und Gemeinden.  
Eine zusätzliche Publikation im Internet ist empfehlenswert.

## **5. Anmeldefrist**

Die namentliche Anmeldung der Teilnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem Wettkampf zu erfolgen. Um- oder Nachmeldungen werden vom Veranstalter nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **6. Startgeld**

Das Startgeld wird vom Organisator in Absprache mit der SPSK festgesetzt. Darin inbegriffen sind Teilnahmegebühr, Verpflegung und allgemeine Umtriebe. Für einen Doppelstart (Mountain-Bike und Strassenrennen) wird ein Zuschlag zum offiziellen Startgeld erhoben.

# **II. Teil**

## **7. Wettkampfprogramm**

### **7.1 Disziplinen**

#### **7.1.1 Strassenrennen**

Rundstreckenrennen 60 - 80 Km (Empfehlung: 5 - 10 Runden)

#### **7.1.2 Mountain-Bike-Rennen**

Rundstreckenrennen 20 - 30 Km (Empfehlung: 5 - 10 Runden)

#### **7.1.3 Beide Rennen werden am selben Tag durchgeführt**

### **7.2 Kategorien**

#### **7.2.1 Damen** nur eine Kategorie

(Die Damen absolvieren, je nach Parcours und Rundenzahl, 60 - 75 Prozent der Renndistanz für Aktive / Senioren I)

#### **7.2.2 Herren**

7.2.2.1 Aktive 20 - 32 Jahre (mit Handicap)

7.2.2.2 Senioren I 33 - 45 Jahre

- 7.2.2.3 Senioren II 46 Jahre und älter (Gleiche Distanz wie die Damen. Es ist ihnen jedoch freigestellt bei Ambitionen auf den Tagessieg über die volle Distanz bei den Senioren I zu starten.)

## **8. Wettkampfordnung**

### **8.1 Start / Ziel**

- 8.1.1 Start und Ziel sind durch den Veranstalter wenn möglich so einzurichten, dass sowohl das Strassen- als auch das Mountain-Bike-Rennen am selben Ort abgewickelt werden kann.
- 8.1.2 In beiden Rennen erfolgt Massenstart. Die einzelnen Kategorien können gestaffelt (mit Handicap) gestartet werden.
- 8.1.3 Das Ziel eines Rennens ist erreicht, wenn die vordere senkrechte Tangente des Vorderrades auf den Zielstrich fällt.
- 8.1.4 Das Ziel sollte beim Strassenrennen auf ca. 200 m gut sichtbar sein. Die Zielmarkierung auf dem Boden sollte eine Mindestbreite von 5 cm in weisser Farbe aufweisen.  
Ein Kilometer vor dem Ziel ist eine rote Fahne „flamme rouge“ anzubringen.
- 8.1.5 Das Ziel bzw. die gesamte Renndistanz muss aus eigener Kraft erreicht werden.

### **8.2 Sicherheitsbestimmungen**

- 8.2.1 Das Tragen eines Schutzhelmes ist für alle Teilnehmer obligatorisch.
- 8.2.2 Delta-, Kuhhorn- und Triathlonlenker sind beim Strassenrennen nicht zugelassen.  
Es sind nur Fahrräder zugelassen, die im Handel veräussert werden und verkehrstüchtig sind.
- 8.2.3 Das Mitführen und die Entgegennahme von Glasgefässen während des Rennens ist untersagt.
- 8.2.4 Beim Rennen dürfen nur offizielle Begleitfahrzeuge mitfahren.
- 8.2.5 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Rennstrecke angemessen gesichert und für den übrigen Verkehr in geeigneter Weise abgesperrt ist. Er gewährleistet zudem einen effizienten Sanitätsdienst.
- 8.2.6 Nebst der Einholung einer Rennbewilligung ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 8.2.7 Die Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmenden.

### **8.3 Allgemeine Bestimmungen**

- 8.3.1 Fremde Hilfe die den Rennverlauf beeinflussen könnte, ist nicht gestattet.
- 8.3.2 Beim Strassenrennen leistet ein Besenwagen am Schluss des Feldes die erforderliche Hilfe und nimmt allfällig aufgebende Wettkämpferinnen und Wettkämpfer auf.
- 8.3.3 Es sind keine Materialwagen zugelassen.
- 8.3.4 Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden nach dem gültigen Reglement des SRB bzw. „Swiss cycling“ geregelt.
- 8.3.5 Die Jury kann in Ausnahmefällen (Witterung, Rennunfälle und andere zwingende Umstände) von diesem Reglement abweichen.

## **9. Rennleitung**

### **9.1 Wettkampfleitung**

Die Jury besteht aus dem Ressorleiter der SPSK, einem qualifizierten Rennleiter und einem technischen Delegierten des OK.  
Nach Bedarf können weitere Hilfskräfte bestimmt werden.

### **9.2 Zeitmessung**

Der Organisator stellt eine zuverlässige Zeitmessung sowie eine Rundenkontrolle sicher.

## **10. Auszeichnungen**

- 10.1 Nach Abschluss der Wettkämpfe ist eine feierliche Rangverkündung durchzuführen.
- 10.2 Jeder/jede Teilnehmer/in hat Anspruch auf eine Rangliste.
- 10.3 Die drei Erstplatzierten pro Kategorie werden mit einer Medaille in Gold, Silber und Bronze ausgezeichnet. Diese sind vom Organisator zu beschaffen.
- 10.4 Der Gesamtsieger (Tagesbestzeit) bzw. die Siegerin der Frauenkategorie im Strassen- und im Bike-Rennen darf bis zur nächsten SPM den Titel eines "Schweizerischen Polizeimeisters" bzw. einer "Schweizerischen Polizeimeisterin" tragen und erhält ein „Meistertricot“.
- 10.5 Der Titel wird offiziell nur vergeben, wenn mindestens fünf Teilnehmer/innen am Start sind.

## **III. Teil**

### **11. Proteste**

- 11.1 Einsprüche sind vor oder spätestens 15 Minuten nach Rennende bei der Rennleitung in schriftlicher Form zu deponieren. Der Protest ist von der Wettkämpferin oder vom Wettkämpfer selbst oder von einem oder einer legitimierten Delegierten zu unterzeichnen.
- 11.2 Proteste werden von der Rennleitung abschliessend behandelt.

## **IV. Teil**

### **12. Pressebedienung**

- 12.1 Die Redaktoren des Verbandsblattes "Police" sind rechtzeitig zu den Meisterschaften einzuladen. Wenn diese nicht persönlich am Wettkampf anwesend sein können, ist ihnen unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung ein Kurzbericht mit Rangliste zuzustellen.
- 12.2 Die Kommandi der drei Erstplazierten sind mit einer Rangliste zu bedienen.
- 12.3 Dem Ressortleiter sind acht Ranglisten zuhanden der SPSK-Mitglieder zuzustellen.

## **V. Teil**

### **13. Abrechnung / Schlussbericht**

- 13.1 Ueber die Meisterschaften ist ein Schlussbericht mit einer übersichtlichen Abrechnung zu erstellen und der SPSK zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 13.2 Die gesamten Akten sind vom Organisator während mindestens fünf Jahren zu archivieren. Auf Wunsch sind diese dem nächstfolgenden Veranstalter zur Einsichtnahme zuzustellen.

### **14. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 1. 1.1999 und tritt per 10. März 2005 in Kraft.

Schweizerische Polizeisortkommission

Der Ressortleiter

Der Präsident

Willy Koch

Dr. Roy Kunz